



STATUTEN

Trachtengruppe Erlinsbach-Küttigen



I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Unter dem Namen Trachtengruppe Erlinsbach-Küttigen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz in Erlinsbach AG.

§ 2

Die im Jahre 1936 gegründete Trachtengruppe bezweckt:

- die Erhaltung und Erneuerung der Volkstrachten
- die Pflege des Volkstanzes und des Volksliedes

Die Trachtengruppe Erlinsbach-Küttigen ist dem Aargauischen Trachtenverband und der Schweizerischen Trachtenvereinigung angeschlossen.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Der Beitritt zur Trachtengruppe Erlinsbach-Küttigen steht allen Frauen und Männern ab Alter 16 Jahre offen, die an der Erhaltung von Volksgut interessiert sind sowie Freude am Volkstanz haben.

§ 4

Der Verein besteht aus Aktiv- und Freimitgliedern. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Jedes Mitglied wird ab dem 85. Altersjahr automatisch Freimitglied, wobei dadurch die Rechten und Pflichten gegenüber dem Verein nicht tangiert werden. Jedoch ist das Freimitglied von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit.

§ 5

Der Besitz einer Tracht ist nicht Voraussetzung um Mitglied zu werden. Es ist aber erwünscht, dass sich Neumitglieder eine eigene Tracht zulegen.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod
- Schriftliche Austrittserklärung auf Ende Kalenderjahr
- Unbegründete Verweigerung der Bezahlung des Mitgliederbeitrages
- Ausschluss durch die Generalversammlung

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf Anteil am Vermögen der Trachtengruppe.

§ 7

Die Mitgliederbeiträge in die Vereinskasse werden jährlich von der Generalversammlung für das folgende Jahr festgelegt.

Für die Beiträge an den Kantonal-Verband und an die Schweiz. Trachtenvereinigung sind die Beschlüsse der jeweiligen Delegiertenversammlung, an denen die Gruppe ein Vertretungsrecht besitzt, massgebend.

III. Organisation

§ 8

Die Organe der Trachtengruppe Erlinsbach-Küttigen sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Tanz-/SingleiterIn
- d) Rechnungsrevisoren

§ 9

Die Generalversammlung tritt alljährlich im Monat Januar oder Februar ordentlicher weise zusammen.

Ausserordentliche Versammlungen sind möglich, wenn es die besonderen Umstände erfordern und diese vom Vorstand oder von 1/5 der Mitglieder verlangt werden.

In die Kompetenz der Versammlung fallen insbesondere:

- Wahl des Vorstandes, des (der) Präsidenten (in) und der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Jahresberichtes des (der) Präsidenten (in)
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Behandlung von Mitgliederanträgen, die 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden müssen.
- Aufstellung und Durchführung des Jahresprogrammes

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der (die) Präsident (in) mit dem Stichentscheid.

Stimmberechtigt sind alle an der Versammlung persönlich anwesenden Aktiv- und Freimitglieder.

§ 10

Der Vorstand besteht aus mind. 3 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besorgt die laufenden Geschäfte.

Er ist jederzeit berechtigt, die für die Führung, den Bestand und das Wohl des Vereins notwendigen Beschlüsse innerhalb seiner Kompetenz zu fassen.

Ausserordentliche Ausgaben bis zum Betrag von CHF 300.00 fallen in die Kompetenz des Vorstandes.

§ 11

Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnungsbücher und Belege zu prüfen und mit dem Kassabestand zu vergleichen.

Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich einen Bericht über den Befund.

Die Revisoren werden auf 4 Jahre gewählt, wobei allzweijährlich ein Revisor zu ersetzen ist.

IV. Tracht

§ 12

Es ist gebräuchlich, die Tracht des Wohn-, Herkunfts- oder Heimatortes zu tragen. Die Trachten haben den Richtlinien des Kantonal-Verbandes und der Schweiz. Trachtenvereinigung zu entsprechen.

Mitglieder, die eine neue Tracht nähen oder nähen lassen, haben diese zur Begutachtung der Kant. Beratungsstelle vorzulegen, sofern die Tracht nicht von einer anerkannten Trachtenscheiderin angefertigt worden ist.

V. Kassawesen

§ 13

Die Trachtengruppe Erlinsbach-Küttigen hat folgende Einnahmen:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus Auftritten und Durchführungen von Veranstaltungen
- c) Zinsen
- d) Geschenke und Spenden

§ 14

Für die Teilnahme an der Delegiertenversammlung der Schweizerischen Trachtenvereinigung werden für 2 vom Vorstand delegierte Mitglieder die gesamten Spesen zu Lasten der Vereinskasse übernommen (Reise-, Verpflegungs-, Unterkunftskosten). Im Maximum jedoch CHF 600.00 für beide zusammen.

§ 15

Der Tanzleiter erhält eine angemessene jährliche Entschädigung. Diese wird alljährlich durch die GV festgesetzt.

§ 16

Vorstandsmitglieder sind während ihrer Vorstandstätigkeit von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

§ 17

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

§ 18

Die Trachtengruppe hat folgende feste Ausgaben:

- a) Jahresbeitrag an den Aargauischen Trachtenverband inkl. Abonnement
- b) Beitrag an die Schweizerische Trachtenvereinigung

§ 19

Das Geschäftsjahr der Trachtengruppe Erlinsbach-Küttigen beginnt am 01.01. und endet am 31.12. im selben Jahr.

VI. Statutenänderungen

§ 20

Statutenänderungen können von einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der Generalversammlung beschlossen werden.

§ 21

Die Generalversammlung kann mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung des Vereins beschliessen.

§ 22

Archiv und Kassabestand, bzw. Vermögen gehen nach der Vereinsauflösung an den Aargauischen Trachtenverband zur Verwahrung über für eine eventuell spätere Neugründung.

VII. Besondere Bestimmungen

§ 23

Beim Tod eines Mitgliedes wird zu Lasten der Vereinskasse eine Blumenschale mit Schleife gespendet oder eine finanzielle Zuwendung an eine wohltätige Institution ausgerichtet.

Bei Hochzeit eines Mitgliedes der Trachtengruppe Erlinsbach-Küttigen wird ein Geschenk überreicht.

Zum 70., 80., 85 etc. Geburtstag wird den Aktiv- und Freimitgliedern zu Lasten der Vereinskasse an der drauffolgenden GV ein Blumenstrauss überreicht.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 24

Soweit die vorstehenden Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Art. 60 - 79 sowie des Schweizerischen Obligationenrechtes in Bezug auf die Buchführung.

§ 25

Die vorstehenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 23.02.2015 beschlossen worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen dabei die Statuten vom 20.02.2006.

IX. Datum, Unterschriften

Erlinsbach, 16.3.2015

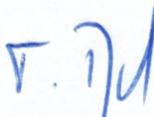
Im Namen der Trachtengruppe Erlinsbach-Küttigen:

Die Präsidentin:



Cäcilia Duss

Der Kassier:



Thomas Dubs